

II-26 ~~78~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1409 J

1991 -07- 0 9

A n f r a g e

der Abg. Ing. Murer, Böhacker  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Zerschlagung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich

Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung haben sich besonders in den Gebirgsbundesländern als Institution des aktiven und passiven Katastrophenschutzes bewährt.

Seit etwa einem Jahr sind nun Bestrebungen im Gange, diese bewährten Strukturen unter dem Vorwand der Privatisierung zu zerstören. Dazu dient auch die bewusste Fehlinterpretation des Untersuchungsergebnisses der Beratungsfirma INFORA. Angesichts der Zustandsverschlechterung der österreichischen Bannwälder und Schutzwälder kommt der verantwortungsvollen Tätigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung wachsende Bedeutung zu. Herkömmliche private Baufirmen verfügen im allgemeinen nicht über waldbauliche und kulturtechnische Spezialisten und könnten ohne deren Planungs- und Kontrolltätigkeit mehr Schaden als Nutzen stiften.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welchen Wortlaut hat das Gutachten der Beratungsfirma INFORA hinsichtlich der Wildbach- und Lawinenverbauung ?
2. Welche organisatorischen Änderungen bei der Wildbach- und Lawinenverbauung haben Sie bisher begonnen ?
3. Welche Dienststellen sollen aufgelassen werden ?
4. Welche Aufgaben sollen direkt an private Firmen übertragen werden ?
5. Durch welche Maßnahmen können Sie sicherstellen, daß die Arbeiten zur Wildbach- und Lawinenverbauung von waldbaulichen, wasserbaulichen und kulturtechnischen Spezialisten projiziert, beaufsichtigt und kontrolliert werden ?

6. Wie können Sie sicherstellen, daß die Anlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung ständig gewartet werden, wenn die Arbeiten in Zukunft nicht mehr von ortsansässigen Beschäftigten, die ein Eigeninteresse an lawinen- und wildbachsicheren Hängen haben, sondern von privaten Baufirmen mit ständig wechselnden Arbeitnehmern durchgeführt werden ?
7. Bis zu welcher Höhe werden in Hinkunft private Baufirmen für Wildbach- und Lawinenschäden, die durch unsachgemäße oder schlecht gewartete Wildbach- und Lawinenverbauungen entstehen, haften ?